



TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG ALS GESTALTUNGS- INSTRUMENT BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE



Dr. Günther H. Raiser ist Seniorpartner der international tätigen Anwaltssozietät Thümmel, Schütze & Partner. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Thema der Unternehmensnachfolge.

Nachdem bei einem Generationswechsel im Hinblick auf die Übernahme eines Unternehmens zahlreiche tatsächliche und rechtliche Probleme sowohl im Sinne des Unternehmens, aber in gleicher Weise auch den Vorstellungen des Erblassers sowie des Unternehmensnachfolgers gerecht werdend geregelt werden müssen, empfiehlt es sich in vielen Fällen, dass der Unternehmer in seinem Unternehmertestament für seinen Nachlass Testamentsvollstreckung anordnet. Dies führt bei vernünftiger Gestaltung im Regelfall dazu, dass der Generationswechsel durch den Einsatz einer neutralen Person unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten und losgelöst von emotionalen Problemen und Befindlichkeiten erleichtert werden kann. Dr. Günther H. Raiser von der Kanzlei Thümmel, Schütze & Partner erläutert im nachfolgenden Fachbericht einige wesentliche Aspekte der Testamentsvollstreckung im Zuge des Generationswechsel in einem Unternehmen.

Unternehmensnachfolge, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Unternehmenssicherung und der Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie einer gerechten Vermögensverteilung kann bekanntlich auf verschiedene Weise erfolgen. Der naheliegende Weg – und so stellen sich viele Unternehmer des Mittelstandes ihre Unternehmensnachfolge auch vor – ist vor allem bei Familienunternehmen derjenige, dass die Abköm-

selbst, dass eine Unternehmensnachfolge auf diesem Wege nur dann möglich ist, wenn geeignete Nachfolger aus der Familie vorhanden sind und vor allem auch zur Verfügung stehen. Dies müssen – wie die Erfahrung zeigt – auch nicht immer die unmittelbaren Abkömmlinge des Unternehmers also dessen Kinder sein; vielmehr kommen als Unternehmensnachfolger in diesem Sinne insbesondere auch die Enkel des Unternehmers in Betracht.

Hat sich ein Unternehmer erst einmal entschlossen, seine Unternehmensnachfolge auf vorbeschriebenem Wege zu lösen, so ist es eine Grundvoraussetzung für ein Gelingen dieses Vorhabens, dass der oder die Nachfolger erst dann in seine Position eintreten, wenn sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Dazu gehört zunächst und vor allem eine entsprechende Ausbildung der Nachfolger verbunden mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters. Besteht die Möglichkeit, dass die potentiellen Unternehmensnachfolger diese Voraussetzungen

im Zeitpunkt des Todes des Unternehmers nicht bzw. noch nicht erfüllen, so tut jeder Unternehmer im Zuge seiner testamentarischen Nachfolgeregelung gut daran, für diesen Fall an die Möglichkeit der Einsetzung eines oder mehrerer Testamentsvollstrecker – zumindest für einen gewissen Übergangszeitraum – zu denken, um die Schwebezeit bis zum Eintritt der ausgewählten Nachfolger zu überbrücken. In diesem Bereich ist die Testamentsvollstreckung also ein außerordentlich probates Mittel, die Unternehmensnachfolge auch im Sinne einer Unternehmenssicherung zu gewährleisten.

Allgemein eröffnet die Anordnung von Testamentsvollstreckung die Sicherstellung des Erblasserwillens auch über seinen Tod hinaus, notfalls und selbstverständlich auf Ausnahmefälle beschränkt sogar für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren nach dem Tod des Erblassers. Die Anordnung von Testamentsvollstreckung als Sicherungsinstrument für die Unternehmensnachfolge ermöglicht in diesem Bereich zudem die Siche-

Eine Unternehmensnachfolge ist auf diese Weise nur möglich, wenn geeignete Nachfolger aus der Familie bereit und zur Verfügung stehen.

linge des Unternehmers in dessen Fußstapfen treten und auf diese Weise der Generationswechsel vollzogen wird. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um mittelständische Unternehmen handelt, die bereits seit mehreren Generationen existieren. Dabei versteht es sich von

Sie wollen etwas bewegen?



Wir helfen Ihnen dabei!

Die Werbeagentur Einzelstück aus Heidelberg betreut seit Jahren erfolgreich das Magazin Business & Law und entwickelt für Kanzleien maßgeschneiderte und verkaufsfördernde Print- und Online-Marketing-Lösungen, die komplett aufeinander abgestimmt sind.

So entsteht eine unverwechselbare Corporate Identity für Ihre Kanzlei.

Werbeagentur Einzelstück

Bergheimer Str. 104-106
69115 Heidelberg

Tel. +49 (0) 62 21 - 65 30 6-21
Fax +49 (0) 62 21 - 65 30 6-32

info@werbeagentur-einzelstueck.de
www.werbeagentur-einzelstueck.de

EINZELSTÜCK
FULL SERVICE WERBEAGENTUR



rung der Vermögensverteilung des unternehmerischen Vermögens vor allem für den Fall, dass nicht alle Abkömmlinge des Unternehmers in die Unternehmensnachfolge eingebunden sind und demgemäß auf andere Weise abgefunden werden müssen. Zu denken ist hierbei insbesondere an die Absicherung der Erfüllung von Vermächnissen an Abkömmlinge und Ehegatten, welche von der Unternehmensnachfolge ausgeschlossen sind. Durch die Anordnung von Testamentsvollstreckung kann hier erreicht werden, dass solche Personen nicht auf den guten Willen der nachfol-

geberechtigten Erben angewiesen sind, wollen sie einen Prozess in der Familie vermeiden. Des Weiteren besteht für den Erblasser bei der Anordnung von Testamentsvollstreckung die Möglichkeit, Auflagen an seine Erben häufig eben zulasten derjenigen, die seine Unternehmensnachfolger werden, durch eine neutrale Person befolgt zu wissen. Unabhängig von vorstehend beschriebenen Vorteilen einer Testamentsvollstreckung im Rahmen der Unternehmensnachfolge bringt das Gestaltungsinstrument der Testamentsvollstreckung insgesamt weitere Vorzüge, wie

beispielsweise die Vereinfachung der Auseinandersetzung des Nachlasses insgesamt, indem diese von einer neutralen Person und nicht von den Erben durchgeführt wird oder aber auch den Schutz des Nachlasses vor etwa unerfahrenen oder auch böswilligen Erben.

Selbstverständlich dürfen auch die aus der Testamentsvollstreckung folgenden Konsequenzen nicht außer Acht gelassen werden. Sie liegen vor allem darin, dass die Erben durch die umfassende Macht des Testamentsvollstreckers für den Zeitraum der Testamentsvollstreckung ent-

rechet werden, was aber speziell im Bereich der Unternehmensnachfolge gerade auch Sinn und Zweck der Anordnung von Testamentsvollstreckung sein wird. Andererseits führt solche Entmachtung der Erben aber häufig auch dazu, dass diese sich den Fesseln des Testamentsvollstreckers durch Ausschlagung des Erbes entledigen und dann – soweit vorhanden – Pflichtteilsansprüche geltend machen. Als Belastung muss sicherlich auch berücksichtigt werden, dass der Testamentsvollstrecker aus dem Nachlass für seine Tätigkeit entlohnt werden muss. Letztlich muss ein Erblasser bei der Frage, ob er Testamentsvollstreckung anordnet, eine Abwägung zwischen den Zielen, die er durch einen Testamentsvollstrecker verwirklicht haben will und den mit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung einhergehenden Nachteilen vornehmen. Im Rahmen einer Unternehmensnachfolgegestaltung durch Installierung der Abkömmlinge oder Enkel des Unternehmers, wird diese Entscheidung aber häufig zugunsten der Testamentsvollstreckung ausgehen müssen, falls die potentiellen Unternehmensnachfolger zur Übernahme der ih-

nen zgedachten Aufgaben noch nicht bereit sind. Für den Fall, dass Testamentsvollstreckung in vorstehend beschriebenem Rahmen durch den Erblasser gewünscht wird, hat der Testamentsvollstrecker als nahezu uneingeschränkter Herr des Nachlasses zahlreiche rechtliche und wirtschaftliche Fragen und Probleme zu lösen. Um einen Testamentsvollstrecker in die Lage zu versetzen, dabei den Erblasserwillen, wie es seine Pflicht ist, möglichst uneingeschränkt zu verwirklichen, muss der Testamentsvollstrecker diesen Willen genau kennen. Ein Testamentsvollstrecker dem die Gesamtumstände einer vom Erblasser gewollten Unternehmensnachfolge sowie dessen Überlegungen nicht bis ins Detail bekannt sind, tut sich schwer, die Vorstellungen des Erblassers letztlich umzusetzen. Vor diesem Hintergrund sollte der Erblasser deshalb tunlichst den von ihm als Person ausgewählten Testamentsvollstrecker so früh wie möglich ins Vertrauen ziehen, um ihm auf diese Weise seine Vorstellungen persönlich vermitteln zu können. Zur richtigen Auswahl des Testamentsvollstreckers gehört aber

auch, dass die hierfür ausgewählte Person die sachliche, fachliche und persönliche Qualifikation mitbringt, was im Übrigen in allen Fällen ein zwingendes Erfordernis für eine erfolgreiche Testamentsvollstreckung darstellt. In glei-

Selbstverständlich dürfen die aus der Testamentsvollstreckung folgenden Konsequenzen nicht außer Acht gelassen werden.

chem Maße sollte der Erblasser aber auch seine Erben und insbesondere eben seine Nachfolger davon in Kenntnis setzen, dass ihre Rechtsposition zumindest für einen gewissen Zeitraum durch einen Testamentsvollstrecker wahrgenommen wird. Auf diese Weise kann der Erblasser von sich aus einen Vertrauensstatbestand zwischen seinen Nachfolgern und dem Testamentsvollstrecker schaffen, was den Umgang aller Beteiligten miteinander regelmäßig erheblich erleichtert.

Dr. Günther H. Raiser /
Kanzlei Thümmel, Schütze & Partner ■

Dr. Scholz & Weispfenning *Rechtsanwälte - Partnerschaft*

Gesellschafts- und Steuerrecht

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

Bank- und Kapitalmarktrecht

Arbeitsrecht

Familien- und Erbrecht

Bau- und Architektenrecht

Dr. Norbert Gieseler ^{1,3}
Norbert Roth ⁷
Johannes Meinhardt, M.B.A. ⁶
Christian Prauser ²
Prof. Dr. Tobias Huep ⁸
Tobias Wittmann ¹⁰

Dr. Gabriele Hußlein-Stich ²
Nicola Scholz-Recht ⁵
Martin Weispfenning ⁴
Kay Badenhoop
Alexander Göhrmann ⁹

1. Fachanwalt für Steuerrecht
2. Fachanwalt für Arbeitsrecht
3. Fachanwalt für Erbrecht
4. Fachanwalt für Familienrecht
5. Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

6. Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
7. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
8. Zulassung ruht
9. Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
10. Wirtschaftsmediator